

Amt für Umwelt

Abteilung Koordination



Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon +41 32 627 24 47
afu.so.ch

IIIIII KANTON **solothurn**

Gemeinde Niedergösgen

Teilzonen- und Gestaltungsplan «Bösch II»

Beurteilung durch die
Umweltschutzfachstelle

31. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Übersicht	3
1.2	Grundsätzliches zum Beurteilungsbericht	3
1.3	Übereinstimmung mit der Raumplanung.....	4
2	Beurteilung der Umweltauswirkungen	4
2.1	Luft	4
2.2	Lärm.....	4
2.3	Entwässerung / Hofdüngeranlagen	5
2.4	Boden	6
2.5	Flora, Fauna, Lebensräume.....	6
2.6	Landschaft und Ortsbild.....	7
3	Gesamtbeurteilung	8
3.1	Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens.....	8
3.2	Gebühren	8
	Anhang:.....	9
	Anträge zur Ergänzung / Anpassung der Unterlagen vor der öffentlichen Auflage.....	9
	Anträge zur Aufnahme in den RRB	9

1 Ausgangslage

1.1 Übersicht

Vorhaben:	Die Gebrüder Meier wollen zusammen mit ihrer Nachbarin Frau Meier einen neuen Schweinezuchtstall errichten. Mit dem Neubau soll die Mutterschweinehaltung von derzeit 77 auf 112 Tiere aufgestockt werden.
Gesuchsteller:	Gebrüdergemeinschaft Meier, Philipp und Lukas Meier, Böschweg 9, 5013 Niedergösgen Charlotte Meier, Böschweg 5, 5013 Niedergösgen
Massgebliches Verfahren:	Kommunaler Gestaltungsplan gemäss § 44 ff. Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1)
Rechtsgrundlagen:	Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01), Art. 10a bis 10d Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) Kantonale Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (VVK; BGS 711.15)
UVP-Pflicht:	Gemäss Ziffer 80.4 Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) sind Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere UVP-pflichtig, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Mit dem Neubau des Schweinezuchtstalls werden auf dem Hof insgesamt Nutztiere im Umfang von 147 GVE gehalten. Damit ist das Vorhaben UVP-pflichtig.
Zuständige Behörde:	Gemeinderat der Einwohnergemeinde Niedergösgen
Beurteilungsgrundlagen:	Dossier Vorprüfung Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften inkl. Umweltverträglichkeitsbericht vom 09.11.2022
Beteiligte Amtsstellen:	Amt für Umwelt Amt für Raumplanung
Auskunftsperson zu diesem Bericht:	Christian Hadorn, Tel. 032 627 28 02, christian.hadorn@bd.so.ch

1.2 Grundsätzliches zum Beurteilungsbericht

Mit diesem Bericht beurteilt das Amt für Umwelt (AfU) als Umweltschutzfachstelle gestützt auf Art. 10c Abs. 1 USG und Art. 12 Abs. 1 UVPV das Vorhaben anhand der oben aufgeführten Unterlagen sowie einer verwaltungsinternen Vernehmlassung.

Die Beurteilung soll auch denjenigen Personen eine Auseinandersetzung mit dem Projekt erlauben, die nicht im Besitz des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) und anderer ergänzender Unterlagen sind. Deshalb werden einzelne Ergebnisse des UVB wiederholt und sofern nötig, kritisch kommentiert.

Die hier vorliegende Beurteilung ist Bestandteil der Vorprüfung des Gestaltungsplans. Nach der Vorprüfung werden der Gestaltungsplan, die Sonderbauvorschriften (SBV) und der Umweltverträglichkeitsbericht und allenfalls weitere Unterlagen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Der Beurteilungsbericht wird überarbeitet, falls der weitere Projektverlauf oder die öffentliche Auflagefrist (z. B. Einsprachen) zu neuen umweltrelevanten Erkenntnissen führen. Der Beurteilungsbericht wird nach Genehmigung des Gestaltungsplans mit Sonderbauvorschriften durch den Regierungsrat während 10 Tagen öffentlich aufgelegt (Art. 20 UVPV).

1.3 Übereinstimmung mit der Raumplanung

Das Vorhaben befindet sich in der Landwirtschaftszone.

Der geplante Neubau soll teilweise in der überlagerten Landschaftsschutzzone gemäss Zonenplan zu liegen kommen. In der Landschaftsschutzzone sind Bauten unzulässig. Um den neuen Zuchtstall errichten zu können, ist vorgängig eine Änderung des Bauzonen- und Gesamtplans der Gemeinde Niedergösgen notwendig.

Bezüglich der Beurteilung der Übereinstimmung mit der Raumplanung verweisen wir auf den Vorprüfungsbericht des Amts für Raumplanung.

2 Beurteilung der Umweltauswirkungen

2.1 Luft

2.1.1 Geruchsbelastung

Der FAT-Bericht 476 Stand 1995 entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen zur Berechnung des Mindestabstandes. Die Berechnung ist anhand des Berechnungsformular Stand 2004/2005 durchzuführen. Zudem sind die Pferde, und allenfalls weitere auf dem Hof gehaltenen Raufutterverzehrer, ebenfalls zu berücksichtigen.

Gemäss Urteil des Bundesgerichtes sind bei offenen Schweinestallungen die Mindestabstände ab den Eckpunkten der Stallungen, respektive den Eckpunkten der Ausläufe einzuzeichnen. Entsprechend müssen die Mindestabstände zu Wohnzonen ab diesen sogenannten Emissionspunkten eingehalten werden können.

2.1.2 Ammoniakemissionen.

Durch die niedrigen Temperaturen in den Stallungen, sowie der Phasenfütterung und N-angepassten Fütterung wird ein Minimum zur Reduktion der Ammoniakemissionen erreicht. Das Stallkonzept ist offen, weshalb keine Abluftreinigungsanlage eingebaut werden kann.

Die Güllelager sind gemäss aktueller Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) abgedeckt auszuführen. Die Gülle ist wo immer möglich mit Schleppschlauch oder ähnlichem Verfahren auszubringen.

Anträge zur Ergänzung / Anpassung der Unterlagen vor der öffentlichen Auflage:

1. Die Mindestabstandsberechnung ist nach dem Formular Stand 2004/2005 durchzuführen. Die abgesetzten Ferkel sind mit zu berücksichtigen. Die Mindestabstände sind ab den Eckpunkten der Stallungen respektive den Eckpunkten der Ausläufe (Emissionspunkte) einzuzeichnen. Zudem sind in der Mindestabstandsberechnung auch die Pferde und allenfalls weitere auf dem Hof gehaltenen Raufutterverzehrer für die Bestimmung der Anzahl GVE zu berücksichtigen.

2.2 Lärm

2.2.1 Ausgangslage

Die Lärmemissionen einer neuen ortsfesten Anlage müssen nach Anordnungen der Vollzugsbehörde soweit begrenzt werden, dass die von der Anlage allein erzeugten Lärmmissionen die Planungswerte in der Umgebung nicht überschreiten (Art. 25 Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01 und Art. 7 Lärmschutz-Verordnung, LSV, SR 814.41)

Beim Vorhaben handelt es sich um eine neue ortsfeste Anlage. Die relevanten Lärmquellen sind die Abluftventilatoren der neuen sowie der bestehenden Hallen.

Die am stärksten betroffene Liegenschaft an der Stüssliigerstrasse 2 befindet sich in der Landwirtschaftszone mit einer Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) III. Somit müssen die Abluftventilatoren den Planungswert der ES III einhalten. Gemäss Ziffer 2 Anhang 6 LSV beträgt dieser 60 dB(A) am Tag (07 bis 19 Uhr) und 50 dB(A) in der Nacht (19 bis 07 Uhr).

2.2.2 Auswirkungen des Vorhabens und deren Beurteilung

Im UVB werden die Lärmimmissionen der Abluftventilatoren an der massgebenden Liegenschaft korrekt berechnet. Die getroffenen Annahmen bezüglich der durchschnittlichen Laufzeit der einzelnen Ventilatoren erscheinen plausibel. Zudem wurde ohne jegliche Hindernisdämpfung gerechnet, das Resultat ist somit auf der sicheren Seite.

Der Planungswert der Lärmempfindlichkeitsstufe III wird am Tag und in der Nacht bei den umliegenden Liegenschaften eingehalten. Die Anforderungen der LSV werden somit erfüllt.

Gemäss Art. 11 Abs. 2 USG (Vorsorgeprinzip) gilt: «Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.»

Die Schalleistungsangaben der gewählten Ventilatoren erscheinen recht hoch. Die Richtigkeit dieser Werte konnte jedoch mangels Angaben nicht verifiziert werden. Wir empfehlen daher, im Sinne der Vorsorge zu prüfen, ob es mittlerweile nicht leisere Modelle auf dem Markt gibt.

2.3 Entwässerung / Hofdüngeranlagen

2.3.1 Hofdüngeranlagen

Es ist ein neuer Zuchtschweinestall für 112 Tiere mit grossen Güllegruben geplant.

Ein Teil der anfallenden Gülle wird an andere Betriebe abgegeben.

Da im Berechnungstool die geplante Lagerkapazität doppelt aufgeführt ist, wurden für die Beurteilung 1300 m³ nicht berücksichtigt. Es verbleibt dennoch ein grosses Reservevolumen, welches den Gülleeinsatz zum pflanzenbaulich optimalen Zeitpunkt ermöglicht.

Die alten, rund 50-jährigen Stallungen sollen nach dem Neubau stillgelegt werden.

2.3.2 Entwässerung

Das Vorhaben befindet sich im besonders gefährdeten Gewässerschutzbereich A_u.

Die Entwässerung des neuen Gebäudes und der Verkehrsflächen wird in §11 der Sonderbauvorschriften geregelt und entspricht dem Grundsatz von Art. 7 Gewässerschutzgesetz (GschG; SR 814.20).

Die Versickerung des unverschmutzten Abwassers soll soweit möglich oberflächlich über eine belebte Bodenschicht erfolgen.

2.3.3 Nebenbewilligungen

Hofdüngeranlagen, Stallungen, Laufhöfe, Gülle- und Abwasserleitungen, Füll- und Waschplätze sowie Gärlochanlagen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung nach Art. 87 Abs. 1 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15).

Die Versickerung des nicht verschmutzten Abwassers für eine Dachfläche > 1'000 m² erfordert eine Bewilligung des BJD, vertreten durch das AfU (Art. 85 Abs. 2 GWBA und Art. 22 VWBA).

Die Nebenbewilligungen werden im Baubewilligungsverfahren erteilt. Im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren erlauben wir uns folgende Hinweise anzubringen.

Hinweise für die Ausarbeitung des Baugesuchs:

- Bei der Eingabe des Baugesuchs ist das Entwässerungskonzept (Entwässerungsplan 1:100 / 1:200) über den gesamten Betrieb aufzuzeigen und den Gesuchakten beizulegen. Ein Beispiel findet sich unter <https://so.ch/afu-publikationen> (Stichwort «Beispiel Entwässerungsplan»).

- Es sind zudem Detailpläne mit Grundrissen und Schnitten der Güllegruben einzureichen. Darauf muss die Entnahmestelle für Gülle ersichtlich sein. Diese muss einen dichten Belag aufweisen und in die Güllegrube entwässern.
- Gemäss unseren Unterlagen befinden sich auf dem Betrieb diverse Güllegruben und Schwemmkanäle mit Jahrgang 1985 oder älter. Im Baugesuch ist anzugeben, welche davon weiterhin als Güllelager genutzt werden sollen.
- Güllegruben, in denen kein Hofdünger und kein Schmutzwasser mehr gelagert wird, müssen gereinigt werden und die Schmutzwassereinläufe sind zu verschliessen. Nutzung als Sauberwasserreservoir oder Auffüllung, z.B. mit Kies, sind möglich aber nicht obligatorisch. Die erfolgte Stilllegung ist der Gemeinde und dem Amt für Umwelt zu melden. Wenn in einer Anlage erneut Hofdünger oder Schmutzwasser gelagert werden soll, muss diese geprüft und neu angemeldet werden.
- Zudem verweisen wir auf folgende Merkblätter, welche unter afu.so.ch/publikationen verfügbar sind:
 - Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)
 - M1.01 / Entwässerung landwirtschaftlicher Liegenschaften
 - M1.02 / Laufhöfe
 - M1.04 / Planung und Bau von Güllegruben und Schwemmkanälen
 - Grundlagen für das Erstellen von Hofdüngeranlagen und Flachsilos

2.4 Boden

2.4.1 Ausgangslage

Das Vorhaben umfasst eine Gesamtfläche von rund 0.3 ha auf natürlich gewachsenem Boden. Bei Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) betreffen, gelangen Art. 6 und 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) sowie Art. 18 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) zur Anwendung. Abzutragender Boden muss schonend behandelt und als Boden weiterverwertet werden. Werden Böden temporär beansprucht (z.B. durch Installationsflächen und Depots), sind Verdichtungen und andere Strukturveränderungen, welche die Bodenfruchtbarkeit gefährden, mit geeigneten Massnahmen zu vermeiden.

2.4.2 Auswirkungen des Vorhabens und deren Beurteilung

Beim Bauvorhaben wird natürlich gewachsener Boden ausgehoben. Dieser ist als Boden wiederzuverwenden. Im Umweltverträglichkeitsbericht fehlen Angaben zum Bodenschutz sowie Informationen bezüglich der weiteren Verwertung des anfallenden Boden- und Aushubmaterials.

Antrag zur Ergänzung / Anpassung der Unterlagen vor der öffentlichen Auflage:

2. Der Umweltverträglichkeitsbericht ist mit folgender Massnahme zu ergänzen:
Im Baugesuchsverfahren sind Angaben über die Art, Qualität und Menge des anfallenden Ober- und Unterbodens sowie des mineralischen Aushubmaterials und über die vorgesehene Weiterverwertung zu machen.

2.5 Flora, Fauna, Lebensräume

Die geplante Streuobstwiese mit mindestens 20 hochstämmigen Obstbäumen zur besseren landschaftlichen Integration wird begrüsst. Ersatzmassnahmen für den ökologischen Ausgleich sollen gemäss Sonderbauvorschriften im Rahmen des Baubewilligungsverfahren geklärt werden. Zu begrüssen wäre die Bestückung der Streuobstwiese mit weiteren Strukturelementen (Ast-, Steinhaufen, Feuchstelle, offene Bodenfläche, Nisthilfen für Wildbienen und andere Insekten, Strauchgruppen, etc.).

2.6 Landschaft und Ortsbild

2.6.1 Baukörper

Die Setzung und Gestaltung der beiden länglichen Körper ist nachvollziehbar hergeleitet und gelungen. Die Einpassung ins Gelände ist sinnvoll und erscheint so behutsam wie möglich.

2.6.2 Umgebungsgestaltung: Erschliessungsflächen

Weder im Raumplanungsbericht, noch in den Sonderbauvorschriften (bspw. unter § 7 Verkehrsbereich) wird auf den Umfang und die Gestaltung (Materialität usw.) der Erschliessung eingegangen. Erschliessungsflächen prägen die Landschaft ebenso, deshalb sind Angaben zu ihrer Gestaltung in den Sonderbauvorschriften festzuhalten. Grundsätzlich sollte die Erschliessungsfläche auf ein Minimum beschränkt werden und soll versickerbar umgesetzt werden.

2.6.3 Gestaltung Dach

Die Dachhaut komplett aus PV-Elementen zu gestalten ist zeitgemäss und die richtige Interpretation. Damit soll auch die farbliche Beschaffenheit definiert werden, um dieser Einpassung (in 3.3 beschrieben) auch in der Dachmaterialisierung Rechnung zu tragen.

Anträge zur Ergänzung / Anpassung der Unterlagen vor der öffentlichen Auflage:

3. In § 7 der Sonderbauvorschriften sind Grundsätze zur Gestaltung des Verkehrsbereich festzuhalten (Umfang, Material etc.).
4. § 5 der Sonderbauvorschriften ist wie folgt anzupassen: «§ 5 Ziff. 4 Die Dachflächen (Photovoltaik eingeschlossen) sind in einem Braunton zu halten.»

3 Gesamtbeurteilung

3.1 Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Der UVB der Gesuchsteller stellt zusammen mit den weiteren Gesuchsunterlagen eine gute Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens dar. Die Untersuchungen wurden fachlich kompetent und differenziert ausgeführt und sind im Bericht nachvollziehbar und klar strukturiert wiedergegeben.

In unserer Beurteilung beantragen wir, die Projektunterlagen punktuell zu ergänzen / anzupassen (siehe auch Anhang:

Anträge zur Ergänzung / Anpassung der Unterlagen. Nach diesen Bereinigungen sind wir der Meinung, dass er für eine Beurteilung im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens ausreicht und den gesetzlichen Anforderungen entspricht, die insbesondere in Art. 10b USG festgehalten und im UVP-Handbuch (BAFU, 2009) weiter präzisiert sind.

Bei unserer Beurteilung gehen wir davon aus, dass alle Massnahmen, die im UVB aufgeführt sind, integrierter Bestandteil des Vorhabens sind und umgesetzt werden. Dies wird in § 3, Absatz 3 der Sonderbauvorschriften (SBV) verbindlich festgehalten.

Aufgrund des heutigen Kenntnisstands kann das Vorhaben unter Berücksichtigung der im UVB aufgeführten Massnahmen und der in dieser Beurteilung festgehaltenen Anträge in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert und als umweltverträglich bezeichnet werden.

3.2 Gebühren

Diese Beurteilung ist im Sinne von § 106 Abs. 2 Gebührentarif (GT; BGS 615.11) gebührenpflichtig. Die Gebühr für diese Beurteilung beträgt Fr. 1'330.-.

Antrag zur Aufnahme in den RRB

- a. Die Empfängerin hat für die vorliegende Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle eine Gebühr von Fr. 1'330.- (§ 106 Abs. 2 GT) zu bezahlen (Konto 4210001 / 007 / 80049).

**AMT FÜR UMWELT
DES KANTONS SOLOTHURN**

Christian Hadorn
Teilprojektleiter Umwelt

Anhang:**Anträge zur Ergänzung / Anpassung der Unterlagen vor der öffentlichen Auflage**

1. Die Mindestabstandsberechnung ist nach dem Formular Stand 2004/2005 durchzuführen. Die abgesetzten Ferkel sind mit zu berücksichtigen. Die Mindestabstände sind ab den Eckpunkten der Stallungen respektive den Eckpunkten der Ausläufe (Emissionspunkte) einzuzeichnen. Zudem sind in der Mindestabstandsberechnung auch die Pferde und allenfalls weitere auf dem Hof gehaltenen Raufutterverzehrer für die Bestimmung der Anzahl GVE zu berücksichtigen.
2. Der Umweltverträglichkeitsbericht ist mit folgender Massnahme zu ergänzen: Im Baugesuchsverfahren sind Angaben über die Art, Qualität und Menge des anfallenden Ober- und Unterbodens sowie des mineralischen Aushubmaterials und über die vorgesehene Weiterverwertung zu machen.
3. In § 7 der Sonderbauvorschriften sind Grundsätze zur Gestaltung des Verkehrsbereich festzuhalten (Umfang, Material etc.).
4. § 5 der Sonderbauvorschriften ist wie folgt anzupassen: «§ 5 Ziff. 4 Die Dachflächen (Photovoltaik eingeschlossen) sind in einem Braunton zu halten.»

Anträge zur Aufnahme in den RRB

- a. Die Empfängerin hat für die vorliegende Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle eine Gebühr von Fr. 1'330.- (§ 106 Abs. 2 GT) zu bezahlen (Konto 4210001 / 007 / 80049).